

Stämpflis juristische Lehrbücher

---

Reto M. Hilty

# Urheberrecht

*2. Auflage*



Stämpfli Verlag

Das Urheberrecht – lange Zeit ein Randgebiet für Juristen – hat in jüngerer Zeit wirtschaftlich und gesellschaftlich massiv an Bedeutung gewonnen. Neue technische Möglichkeiten und Geschäftsmodelle werfen immer komplexere Rechtsfragen auf. Auf EU-Ebene hat sich die das Urheberrecht betreffende Rechtsetzung und Rechtsprechung in den letzten zehn Jahren rasant weiterentwickelt. Der schweizerische Gesetzgeber hingegen agierte eher zurückhaltend. Dies lässt zwar Raum für Rechtsentwicklungen durch die Praxis, reduziert die Rechtsunsicherheit bezogen auf zentrale Fragen aber nicht. Dieses Lehrbuch zeigt die grösseren Zusammenhänge und Entwicklungslinien des Urheberrechts auf, geht aber auch auf zahlreiche Ungereimtheiten dieser komplexen Regelungsmaterie ein.

---

Reto M. Hilty  
Prof. Dr. Dr. h.c.

# Urheberrecht

*2. Auflage*



Stämpfli Verlag

---

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2020  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

ISBN E-Book 978-3-7272-1963-4

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)  
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

ISBN Print 978-3-7272-1914-6

---

## Vorwort

---

Wer geglaubt hat, mit der Mitte 2008 in Kraft getretenen Teilrevision habe die Schweiz ihr Urheberrecht bis auf Weiteres à jour gebracht, wurde eines Besseren belehrt. Nur gerade vier Jahre später setzte die damalige Vorsterherin des EJPD eine Arbeitsgruppe namens «AGUR12» ein, deren Auftrag es war, weitere Möglichkeiten zur Anpassung des Urheberrechts an die technische Entwicklung aufzuzeigen. Bis Ende 2013 sollten konsensorientierte, dem Interessenausgleich im Urheberrecht verpflichtete Änderungsvorschläge unterbreitet werden; tatsächlich dauerte die Revision dann fast sechs Jahre länger. In Kraft getreten ist die zweite umfassende Änderung nach der Totalrevision des URG von 1992 am 1. April 2020.

Auch mit dieser jüngsten Teilrevision vermochte die Schweiz ein beachtliches – manchmal sogar erstaunliches, aber nicht stets überzeugend genutztes – Mass an Eigenständigkeit zu bewahren. Mehrheitlich blieb sie dabei dem Grundsatz treu, zurückhaltend und nicht zu spezifisch zu legislieren, was der Praxis Raum lässt, um künftige Herausforderungen abzufedern. Besonders auffällig ist dies im Vergleich zur EU. In den knapp zehn Jahren seit Erscheinen der Voraufgabe dieses Buches kamen dort nicht weniger als zehn Erlasse mit Bezug zum Urheberrecht entweder hinzu, oder bestehende wurden neu gefasst, wobei die jüngste Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt von Kontroversen nie dagewesenen Ausmasses begleitet war. Im gleichen Zeitraum beantwortete der EuGH rund viermal mehr Vorlagefragen zum Urheberrecht als in der Dekade davor, und die Liste der hängigen Verfahren ist nach wie vor lang.

Dem Sog, der durch diese Dynamik entstanden ist, vermag sich indessen auch die Schweiz nicht ganz zu entziehen. Immer neue, auf die Onlinewelt ausgerichtete Geschäftsmodelle machen an unserer Grenze naturgemäss nicht halt, womit die Komplexität urheberrechtlicher Fragestellungen ständig zunimmt. Die vergleichsweise schlanke, eine gewisse Flexibilität erlaubende Tradition der Schweizer Gesetzgebung fördert die Rechtssicherheit dabei nicht. Umso wichtiger ist es, Entwicklungen im Ausland wachsam zu beobachten – ohne übereilte legislatorische Ansätze oder zweifelhafte Rechtsprechung unbedenken zu übernehmen. Ratsam ist es jedoch, bewusst und informiert zu entscheiden, ob und wann ausreichend triftige Gründe bestehen, andere Wege zu beschreiten als jener Rechtsraum, mit dem die Schweiz kulturell und wirtschaftlich untrennbar verflochten ist.

Über den eigenen Tellerrand zu schauen drängt sich auch deswegen auf, weil es klug erscheint, beim Setzen der Agenda künftiger Urheberrechtentwicklungen mitreden zu können. Ein gesundes Mass an Rechtsvergleichung dient dabei nicht nur dem Verständnis laufender Debatten; oft erhellt überhaupt erst damit die Tragweite des eigenen Rechts. Diese Neuauflage sucht den offenen Blick namentlich auf die EU daher noch konsequenter als bis anhin. Gleichzeitig bleibt der Grundriss dem Ansatz treu, überkommene Urheberrechtsdogmen kritisch zu hinterfragen und Ungereimtheiten – deren Zahl mit der jüngsten Revision nicht abgenommen hat – im grösseren Kontext zu beleuchten.

Wenn der Textumfang des Buches erheblich gewachsen ist, so liegt dies primär an den neuen Regelungsthemen; aber auch etliche Ausführungen zum bisherigen Recht wurden grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Unterstützt hat mich dabei mein Mitarbeiter Gregory P. Szabo. Mit grossem Elan hat er verschiedenste Quellen zusammengesucht und ist mir fast rund um die Uhr als kritischer Gesprächspartner zur Verfügung gestanden. Vor allem bezogen auf die Kapitel zum Rechtsschutz und zum Kollisionsrecht verdanke ich ihm wertvolle Hinweise und Anregungen, die zu einigen Präzisierungen geführt haben.

Zürich, im Mai 2020

Reto M. Hilty

---

## *Vorwort zur ersten Auflage*

---

Grundfragen des Urheberrechts beschäftigen den Menschen seit es Kreativität gibt – oder genauer: seit man von der Kreativität anderer profitieren kann. Dabei war die Tatsache, dass man jemandem nicht nur eine Sache wegnehmen, sondern auch bestehende Kreationen durch Nachschaffen – immateriell – von anderen übernehmen kann, über Jahrtausende hinweg ganz unterschiedlichen Wahrnehmungen unterworfen. Zum Verwecheln Ähnliches zu schaffen, so gut wie der Meister zu werden und dergleichen war in vielen Gesellschaften keineswegs negativ behaftet. Erst vor wenigen hundert Jahren begann sich dies zu ändern.

Die Motive für diesen Sinneswandel bildeten sich in zwei – in ihrem Kern noch heute so bestehenden – Rechtskulturen unterschiedlich heraus. Im sog. kontinentaleuropäischen System setzte sich im Zuge der Aufklärung die Anerkennung des Individuums als Träger von Rechten durch, welche seine eigene Persönlichkeit betreffen; das von einem Individuum geschaffene Geistesgut – das Werk – wurde dabei als dessen Persönlichkeit zugehörig empfunden. Daraus entwickelte sich als zentrales Element des Urheberrechts der Gedanke einer schützenswerten Bindung des Schöpfers an sein Werk. Im Common Law hingegen kam das Begehren nach Schutz vonseiten jenes Wirtschaftszweigs, der seine Investitionen in die Produktion von Werkexemplaren (damals Bücher) durch unautorisierte Nachdrucke bedroht sah. Das «right to copy» – also das ausschliessliche Recht, «copies» (Werkexemplare) herzustellen – sollte Abhilfe schaffen, war aber mehr als Verlegerrecht konzipiert, als dass dieses Recht, das copyright, mit dem Schöpfer in Verbindung gebracht worden wäre.

Beide Denkansätze wurden über die letzten Jahrhunderte hinweg fortentwickelt und verfeinert, haben sich längst gegenseitig beeinflusst und angenähert. Dabei stellte über lange Zeit hinweg unabhängig vom Rechtssystem kaum jemand noch die Frage, wozu das, was ohne entsprechende Verbotsrechte frei wäre – womit das im Werk verkörperte Geistesgut übernommen werden könnte –, denn überhaupt geschützt sein muss. Aufgebaut wurde stattdessen eine immer verworrener werdende Dogmatik, deren Komplexität in anderen Rechtsgebieten ihresgleichen sucht. Jahrzehntlang war das Urheberrecht denn auch die Domäne einiger weniger Eingeweihter – ein eigentliches Orchideenfach –, dessen wachsende wirtschaftliche Bedeutung bis in die 1990er-Jahre hinein völlig verkannt wurde. Namentlich im kontinentaleuropäischen System entwickelten sich stattdessen romantisch verklärte Weltbilder, die das Urheberrechtssystem noch heute weitgehend zu beherrschen scheinen – die indessen kaum in einem grösseren Kontrast zur Rechtswirklichkeit stehen könnten.

Wachgerüttelt wurde die Welt durch die jüngeren technischen Entwicklungen. Die Technik war zwar stets Schrittmacher der Fortentwicklung des Urheberrechts gewesen; bis anhin geschah dies freilich unangefochten stets nur in eine Richtung, indem neue Verbotsansprüche geschaffen wurden, mit deren Hilfe neue Nutzungsformen unter die Kontrolle der Rechteinhaber gebracht werden sollten. Bei dem bislang letzten Entwicklungsschritt hingegen – der Verbindung der elektronischen Datenverarbeitung mit den modernen Kommunikationstechnologien zu dem, was wir heute Internet nennen – liefen die Dinge anders. Wohl führte die erkannte neue Bedrohung für die Rechteinhaber zunächst abermals zu einem Ausbau des Rechtsschutzes – gleichzeitig brachte dieser Ausbau das Urheberrecht aber an den Rand einer eigentlichen Existenzkrise. Fast über Nacht wurde die ganze Menschheit gewahr, was Urheberrecht eigentlich ist – nämlich ein Mechanismus, um das zu verbieten, was die heutigen Datennetze erstmals seit Menschengedenken überhaupt erst möglich machen: über Bildschirm und Lautsprecher des eigenen Computers barrierefreien Zugang zu praktisch der Gesamtheit allen Wissens und aller kulturellen Güter zu erhalten, dies am Ort und zu einer Zeit der eigenen Wahl.

Vor diesem Hintergrund befassen sich heute nicht mehr nur einige Insider mit dem Urheberrecht, sondern auch Kreise, welche die überlieferten Weltbilder des Schöngestigen nicht mehr einfach hinnehmen wollen. Dies sind keineswegs nur politische Aktivisten oder Gruppierungen – etwa die wachsende Zahl von Piratenparteien, die gerade das Urheberrecht zum politischen Programmpunkt machen, um das System fundamental zu hinterfragen –; längst sind es auch viele Kreative selbst, welche in einer Art von Selbsthilfe offene Systeme aufzubauen und den freien Zugang für alle zu den Inhalten zu verwirklichen versuchen, welche sie selbst geschaffen haben. Und es wächst sogar die Zahl traditioneller Urheberrechtler, welche das Hohelied vom Schutz des Urhebers nicht mehr nachsingen mögen, weil immer augenfälliger wird, dass die in der Vergangenheit ständig ausgebauten Rechte am Ende überhaupt nicht in die Hand des kreativen Menschen gelangen, sondern von Urheberrechtsindustrien in verschiedensten Ausprägungen dafür eingesetzt werden, sich dem Wettbewerb zu entziehen, um auf der Basis proprietärer Geschäftsmodelle hohe Gewinne zu realisieren – nach Möglichkeit ohne den kreativen Menschen daran zu beteiligen.

Nicht nur der nationale Gesetzgeber, sondern auch die internationale Staatengemeinschaft, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bemüht ist, das Urheberrecht auf einen hohen weltweiten Schutzstandard zu heben, stehen damit ungeahnten Herausforderungen gegenüber. Die jüngste Revision des schweizerischen Urheberrechts, in Kraft seit 1. Juli 2008, welcher in diesem Buch zentrale Bedeutung beigemessen wird, ist im Lichte dieser Entwicklungen zu sehen. Die Schweiz hatte ausgesprochen lange zugewartet, bis sie diesen Schritt überhaupt unternommen hat, während dieser Schritt im europäischen Ausland in

Umsetzung einer Richtlinie aus dem Jahre 2001 längst zu vollziehen war. Getan wurde er denn auch mit Bedacht – letztlich allerdings doch noch weitgehend in jene Richtung, in welche sich das Urheberrecht bislang stets entwickelt hatte, nämlich hin zu einem weiteren Ausbau des Rechtsschutzes.

Aufzuzeigen, dass die Weiterentwicklung des Urheberrechts in diese Richtung allein langfristig in eine Sackgasse münden könnte, ist ebenso ein Anliegen dieses Buchs wie der Hinweis auf offenkundige Bruchstellen des Systems und jene Aspekte, welche für die langfristige Überlebensfähigkeit dieser besonderen Form des Rechtsschutzes zu berücksichtigen sein dürften. Zweck dieses Grundrisses ist es mithin nicht nur, Studenten, Praktikern oder sonstigen Kreisen das traditionelle Urheberrecht näherzubringen; anregen mag er darüber hinaus zu kritischem Denken, zum Stellen von Fragen – auf der Basis des geltenden Rechts soll er quasi ein Fundament für Diskussionen über die künftigen Entwicklungen des Urheberrechts bieten.

Gewiss vermag die Schweiz im Korsett des internationalen Rechts allein wenig zu bewirken. Unsere Chancen, einen wesentlichen Beitrag zu leisten, sollten wir indes nicht verkennen. Gerade die Unabhängigkeit der Schweiz im Verhältnis zur EU – von wo mit Bezug auf das Urheberrecht gegenwärtig kaum tragfähige Konzepte zu erwarten sind – schafft erhebliche Freiräume. Diese hat der Gesetzgeber in der jüngsten Revision teilweise auch durchaus sinnvoll genutzt; neue Wege, die letztlich auch für Europa gangbar sein mögen, könnten zuweilen aber noch einiges dezidierter aufgezeigt werden. Gewiss, dafür sollte die Schweiz seitens der EU nicht nur als «Sonderfall», sondern in gewisser Hinsicht auch als Experimentierfeld wahrgenommen werden. An dieser Wahrnehmung müsste freilich auch die Schweiz selbst mehr arbeiten – viel öfters könnten wir jene Früchte nach Europa und die Welt hinaustragen, welche sich in unserer Wiege der Freiheit entwickeln können.

Geplant war das Buch zunächst als eine Weiterführung des Lehrbuchs «Schweizerisches Urheberrecht» von meinem Freund und Lehrer Manfred Rehbinder, das zuletzt in der 3. Auflage im Jahre 2000 erschienen ist. Im Zuge der Arbeiten an dem Manuskript zeigte sich dann allerdings immer deutlicher, wie sehr die Welt des Urheberrechts sich inzwischen verändert hat – so sehr, dass ein Neuanfang angezeigt erscheint, um jenen Raum zu schaffen, welcher erforderlich ist, wenn das System des Urheberrechts in eine Zukunft geführt werden soll, die allen berechtigten Interessen angemessen Rechnung tragen kann. Gleichwohl wird der geneigte Leser nicht nur vieles wiedererkennen, was Manfred Rehbinder schon vor mir entwickelt und sorgfältig aufgearbeitet hat (so namentlich die historischen Aspekte des Urheberrechts, die ich freundlicherweise zu grossen Teilen übernehmen durfte). Auch seinen unabhängigen Geist, den ich über viele Jahre hinweg als sein Schüler kennen und schätzen lernen durfte, hoffe ich in dieses Buch hinübergerettet zu haben.

Mein grosser Dank gilt aber nicht nur meinem Lehrer, der mir den Anstoss zu diesem Grundriss und die vollkommene Freiheit gab, sein bisheriges Werk in einer Weise zu entwickeln, die mir richtig erschien. Der Dank gilt auch einer Reihe von Mitarbeitern, die in akribischer Kleinarbeit Fachliteratur und Judikatur durchwühlt und in einer Weise zusammengetragen haben, welche das Schreiben zur wahren Freude machte. Zunächst mit dem Projekt beschäftigt war Fabian Wigger, als sein Nachfolger später dann Michael Häfeli. Etliche wertvolle Diskussionen mit und Anregungen von den beiden haben mir auch immer wieder wertvolle Denkanstösse vermittelt. Namentlich bei den Formalien und insbesondere beim Erstellen der Register leistete mir schliesslich Florian Glatz mit grosser Umsicht wertvolle Hilfe. Schon vorweg danken möchte ich schliesslich jenen Lesern, die mir Vorschläge für Verbesserungen und sonstige Anregungen unterbreiten möchten – solche sind sehr erwünscht, denn nur so kann sich eine Diskussion entwickeln, welche dem Urheberrecht seine Zukunft sichern mag.

Zürich, im September 2010

Reto M. Hilty

---

# Inhaltsübersicht

---

<b>Vorwort</b> .....	<b>V</b>
<b>Vorwort zur ersten Auflage</b> .....	<b>VII</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>XI</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>XIII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XXIII</b>
<b>Literatur</b> .....	<b>XXXIII</b>
Schweiz .....	XXXIII
Deutschland .....	XXXIII
Frankreich .....	XXXIV
<b>1. Kapitel: Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
§ 1    Rechtsnatur und systematische Einordnung des Urheberrechts .....	2
§ 2    Geschichte des Urheberrechts .....	9
§ 3    Interessen im Urheberrecht .....	21
§ 4    Heutige Rechtfertigung des Urheberrechts .....	34
§ 5    Rechtsquellen des Urheberrechts (einschliesslich urheberrechtliche Leistungsschutzrechte).....	41
<b>2. Kapitel: Schutzvoraussetzungen und Schutzgegenstand</b> .....	<b>57</b>
§ 6    Schutzvoraussetzungen .....	58
§ 7    Schutzgegenstand .....	67
§ 8    Einzelfragen .....	90
<b>3. Kapitel: Urheberschaft</b> .....	<b>101</b>
§ 9    Schöpferprinzip .....	101
§ 10   Die gemeinschaftliche Werkschöpfung .....	106
§ 11   Vermutung der Urheberschaft .....	112
<b>4. Kapitel: Der Inhalt des Urheberrechts</b> .....	<b>115</b>
§ 12   Überblick .....	115
§ 13   Vermögensrechtliche Aspekte .....	117
§ 14   Urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte.....	155
§ 15   Zeitliche Beschränkung .....	169
<b>5. Kapitel: Die Schranken des Urheberrechts</b> .....	<b>173</b>
§ 16   Allgemeines .....	173
§ 17   Schranken zum Ausgleich unkontrollierbarer Massennutzungen .....	181

§ 18	Schranken zur Sicherung des freien Informationsflusses.....	191
§ 19	Schranken zur Sicherung kultureller und sozialer Werte .....	213
§ 20	Schranken zur Sicherung funktionierenden Wettbewerbs .....	217
<b>6. Kapitel: Das Urheberrecht im Rechtsverkehr.....</b>		<b>223</b>
§ 21	Praktische Bedeutung und Begriff des Urhebervertragsrechts.....	223
§ 22	Formen der Rechtseinräumung .....	225
§ 23	Typische Urheberrechtsverträge .....	263
<b>7. Kapitel: Urheberrechtlicher Leistungsschutz .....</b>		<b>293</b>
§ 24	Allgemeines .....	293
§ 25	Ausübende Künstler.....	299
§ 26	Hersteller von Ton- und Tonbildträgern .....	309
§ 27	Sendeunternehmen.....	310
<b>8. Kapitel: Kollektive Rechtswahrnehmung.....</b>		<b>313</b>
§ 28	Funktion und Ausgestaltungen.....	313
§ 29	Gesetzliche Vorschriften zur Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.....	324
§ 30	Bundesaufsicht.....	330
<b>9. Kapitel: Rechtsschutz; technische Schutzmassnahmen .....</b>		<b>337</b>
§ 31	Überblick .....	337
§ 32	Zivilrechtlicher Rechtsschutz.....	338
§ 33	Strafrechtlicher Rechtsschutz.....	354
§ 34	Hilfeleistung der Zollverwaltung .....	356
§ 35	Technische Schutzmassnahmen; elektronische Informationen .....	357
<b>10. Kapitel: Internationales Privatrecht .....</b>		<b>367</b>
§ 36	Überblick .....	367
§ 37	Zuständigkeit .....	368
§ 38	Anwendbares Recht .....	373
§ 39	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide .....	375
<b>Gesetzesregister.....</b>		<b>377</b>
<b>Entscheidungsregister .....</b>		<b>395</b>
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>		<b>407</b>

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Vorwort</b> .....	<b>V</b>
<b>Vorwort zur ersten Auflage</b> .....	<b>VII</b>
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>XI</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>XIII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XXIII</b>
<b>Literatur</b> .....	<b>XXXIII</b>
Schweiz.....	XXXIII
Deutschland .....	XXXIII
Frankreich .....	XXXIV
<b>1. Kapitel: Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 1    Rechtsnatur und systematische Einordnung des Urheberrechts</b> .....	<b>2</b>
I.    Rechtsnatur .....	2
1.    Objektives und subjektives Urheberrecht .....	2
2.    Absolute und relative Rechtspositionen .....	2
3.    Werk als Immaterialgut.....	3
II.   Verhältnis zu benachbarten Rechtsgebieten .....	4
1.    Urheberrechtlicher Leistungsschutz .....	4
2.    Gewerblicher Rechtsschutz .....	4
a)    Designrecht .....	5
b)    Markenrecht .....	6
c)    Patentrecht .....	6
d)    Topografierrecht.....	6
3.    Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	7
4.    Lauterkeitsrecht (UWG) .....	7
5.    Kartellrecht .....	8
6.    Urheberrecht und Sachenrecht .....	8
<b>§ 2    Geschichte des Urheberrechts</b> .....	<b>9</b>
I.    Das Mäzenatentum.....	9
II.   Das Privilegienwesen .....	11
III.  Die Theorie vom Verlageigentum .....	13
IV.  Die Theorie vom geistigen Eigentum.....	13
V.    Die Theorie vom Persönlichkeitsrecht .....	16
VI.  Die Theorie vom Immaterialgüterrecht .....	17
VII.  Die monistische Theorie .....	19
VIII. Droit d’auteur vs. Copyright-System .....	20

<b>§ 3</b>	<b>Interessen im Urheberrecht .....</b>	<b>21</b>
I.	Tripolare Interessenlage .....	21
II.	Drei Interessenebenen des Urheberrechts .....	23
	1. Interessen der Werkschaffenden .....	23
	2. Interessen der Werkmittler .....	26
	3. Interessen der Werknutzer .....	30
III.	Exkurs: Interessenlagen bei den Leistungsschutzrechten .....	32
	1. Ton- und Tonbildträgerhersteller, Sendeunter- nehmen .....	32
	2. Ausübende Künstler .....	33
	3. Nutzerinteressen .....	34
<b>§ 4</b>	<b>Heutige Rechtfertigung des Urheberrechts .....</b>	<b>34</b>
I.	Der Blick aufs Ganze .....	34
II.	Homo creator und Homo oeconomicus .....	35
III.	Anreizmechanismen .....	36
IV.	Widersprüche .....	37
V.	Folgerungen .....	40
<b>§ 5</b>	<b>Rechtsquellen des Urheberrechts (einschliesslich urheber- rechtliche Leistungsschutzrechte) .....</b>	<b>41</b>
I.	Internationales Recht .....	41
	1. Die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ; SR 0.231.15) .....	42
	a) Grundsatz der Inländerbehandlung .....	42
	b) Mindestrechte .....	43
	2. Das Welturheberrechtsabkommen (WUA; SR 0.231.01) .....	44
	3. Das TRIPS-Abkommen (SR 0.632.20, Anhang 1C) .....	44
	4. Das Rom-Abkommen betreffend den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (RA; SR 0.231.171) .....	45
	5. Weitere Abkommen betreffend den urheber- rechtlichen Leistungsschutz .....	46
	6. WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT; SR 0.231.151) und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT; SR 0.231.171.1) .....	46
	7. Vertrag von Peking über den Schutz von audio- visuellen Darbietungen (SR 0.231.174) .....	48
	8. Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen (SR 0.231.175) .....	48
	9. Bilaterale Urheberrechtsabkommen .....	49

II.	Schweiz.....	49
1.	Verfassungsrecht.....	49
2.	Gesetzgebung.....	50
III.	Harmonisierungsbestrebungen in der EU.....	53
<b>2. Kapitel: Schutzvoraussetzungen und Schutzgegenstand.....</b>		<b>57</b>
<b>§ 6</b>	<b>Schutzvoraussetzungen.....</b>	<b>58</b>
I.	Allgemeines.....	58
II.	Geistige Schöpfung.....	60
1.	Geistig.....	60
2.	Schöpfung.....	61
III.	Individueller Charakter.....	64
1.	«Werk-Individualität» vs. «Urheber-Individualität».....	64
2.	Notwendiges Mass an Individualität.....	65
<b>§ 7</b>	<b>Schutzgegenstand.....</b>	<b>67</b>
I.	Rechtsgrundlagen.....	67
1.	Internationale Vorgaben.....	67
2.	Schweizerische Regelung.....	67
II.	Zugehörigkeit zum Bereich der Literatur und Kunst.....	68
III.	Mögliche Werkkategorien.....	69
1.	Sprachwerke.....	69
2.	Werke der Musik und andere akustische Werke.....	71
3.	Werke der bildenden Kunst.....	73
4.	Darstellungen wissenschaftlichen oder technischen Inhalts.....	74
5.	Werke der Baukunst.....	74
6.	Werke der angewandten Kunst.....	76
7.	Visuelle und audiovisuelle Werke.....	78
a)	Fotografie.....	79
b)	Film.....	82
8.	Choreografische Werke und Pantomimen.....	84
9.	Computerprogramme.....	84
10.	Weitere Werkkategorien?.....	87
<b>§ 8</b>	<b>Einzelfragen.....</b>	<b>90</b>
I.	Form und Inhalt.....	90
II.	Entwürfe, Titel und Werkteile.....	93
III.	Bearbeitungen.....	94
IV.	Sammelwerke.....	96
V.	Schutzausschluss amtlicher Werke.....	98

<b>3. Kapitel: Urheberschaft</b> .....	<b>101</b>
<b>§ 9 Schöpferprinzip</b> .....	<b>101</b>
I. Grundsatz und Auswirkungen.....	101
II. Rechtsentstehung im Besonderen.....	102
III. Exkurs: Produzentenerheberrecht .....	104
<b>§ 10 Die gemeinschaftliche Werkschöpfung</b> .....	<b>106</b>
I. Werkeinheit (Miturheberschaft).....	106
II. Werkverbindung.....	108
III. Exkurs: Filmschaffen .....	109
1. Personenkreis .....	109
2. Wirtschaftliche Perspektive .....	111
<b>§ 11 Vermutung der Urheberschaft</b> .....	<b>112</b>
I. Die Vermutungswirkung der Urheberbezeichnung.....	112
II. Die Vermutung zugunsten des Herausgebers oder Verlegers .....	113
<b>4. Kapitel: Der Inhalt des Urheberrechts</b> .....	<b>115</b>
<b>§ 12 Überblick</b> .....	<b>115</b>
<b>§ 13 Vermögensrechtliche Aspekte</b> .....	<b>117</b>
I. Werkverwendung.....	117
II. Generalklausel.....	119
III. Einzelne Werkverwendungen .....	120
1. Vervielfältigung .....	121
2. Verbreitung .....	123
a) Allgemeines .....	123
b) Erschöpfung.....	124
c) Vermietung .....	132
3. Wahrnehmbarmachung; Zugänglichmachung .....	137
a) Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungs- recht .....	138
b) Direkte und indirekte Wahrnehmbarmachung .....	139
c) Online Zugänglichmachen .....	140
d) Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken und von Darbietungen audiovisueller Werke .....	143
4. Sendung; Weitersendung .....	148
a) Senderecht.....	148
b) Weitersenderecht .....	149
c) Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung.....	151
IV. Schutzbereich.....	152

<b>§ 14</b>	<b>Urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte</b> .....	<b>155</b>
	I. Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	155
	II. Einzelne persönlichkeitsrechtliche Befugnisse .....	157
	1. Erstveröffentlichungsrecht .....	157
	2. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft .....	159
	a) Recht auf Urheberbezeichnung .....	159
	b) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft .....	160
	3. Recht auf Integrität des Werkes .....	161
	a) Änderungsverbot .....	161
	b) Entstellungsverbot .....	163
	III. Persönlichkeitsrechtsnahe Rechte .....	166
	1. Schutz von Originalwerken vor Zerstörung .....	166
	2. Zutritts- und Ausstellungsrecht .....	167
<b>§ 15</b>	<b>Zeitliche Beschränkung</b> .....	<b>169</b>
	I. Schutzfrist .....	169
	1. Dauer der Schutzfrist .....	169
	2. Berechnung der Schutzfrist .....	171
	II. Gemeinfreiheit und Kulturabgabe .....	172
<b>5. Kapitel: Die Schranken des Urheberrechts</b> .....		<b>173</b>
<b>§ 16</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>173</b>
	I. Funktion und Funktionsweise von Schranken .....	173
	II. Vorgaben des internationalen Rechts .....	177
	III. Wegbedingbarkeit und Durchsetzungsstärke der Schranken .....	178
	IV. Struktur des URG .....	179
<b>§ 17</b>	<b>Schranken zum Ausgleich unkontrollierbarer Massen- nutzungen</b> .....	<b>181</b>
	I. Eigengebrauch .....	181
	1. Grundsätzliches .....	181
	2. Formen des Eigengebrauchs .....	183
	a) Privatgebrauch .....	183
	b) Schulgebrauch .....	185
	c) Betriebsinterner Gebrauch .....	186
	3. Vervielfältigung durch Dritte .....	187
	4. Vergütung für den Eigengebrauch .....	189
	II. Vorübergehende Vervielfältigung .....	190
<b>§ 18</b>	<b>Schranken zur Sicherung des freien Informationsflusses</b> .....	<b>191</b>
	I. Problemstellung .....	191
	II. Zitierfreiheit .....	192
	III. Berichterstattung über aktuelle Ereignisse .....	194
	1. Beiläufige Werkverwendungen .....	194
	2. Verwendung von Ausschnitten .....	195
	IV. Katalogbilder, Bestandsverzeichnisse .....	196

V.	Werke auf allgemein zugänglichem Grund .....	198
VI.	Werkverwendungen durch Sendeunternehmen .....	199
	1. Wahrnehmarmachung und Weitersendung gesendeter Werke .....	200
	2. Vervielfältigungen zu Sendezwecken .....	200
	3. Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen; Verwendung von verwaisten Werken .....	201
	a) Archivwerke .....	201
	b) Verwaiste Werke .....	202
	4. Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke .....	207
VII.	Verwendung von Werken zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung .....	207
<b>§ 19</b>	<b>Schranken zur Sicherung kultureller und sozialer Werte .....</b>	<b>213</b>
	I. Parodiefreiheit .....	213
	II. Archivierungs- und Sicherungsexemplare .....	215
	III. Werkverwendung durch Menschen mit Behinderungen .....	216
<b>§ 20</b>	<b>Schranken zur Sicherung funktionierender Wettbewerbs .....</b>	<b>217</b>
	I. Problemstellung und Lösungsansätze .....	217
	II. Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern .....	220
	III. Entschlüsselung von Computerprogrammen (Reverse Engineering) .....	221
<b>6. Kapitel: Das Urheberrecht im Rechtsverkehr .....</b>		<b>223</b>
<b>§ 21</b>	<b>Praktische Bedeutung und Begriff des Urhebervertrags- rechts .....</b>	<b>223</b>
<b>§ 22</b>	<b>Formen der Rechtseinräumung .....</b>	<b>225</b>
	I. Übertragung von Urheberrechten .....	225
	1. Grundlagen .....	225
	a) Rechtsdogmatische Konstruktion .....	225
	b) Kausalitäts- oder Abstraktionsprinzip? .....	228
	c) Form der Übertragung .....	229
	d) Schicksal obligatorischer Rechte .....	230
	e) Gutgläubiger Erwerb .....	231
	f) Vertragsauslegung .....	232
	2. Reichweite der Übertragung .....	236
	a) Ganze und teilweise Übertragung .....	236
	b) Fiduziarische Übertragung .....	237
	c) Künftige Sachverhalte .....	238
	3. Urheberpersönlichkeitsrechte .....	240
	a) Traditionelle Auffassung .....	240
	b) Neuere Ansätze .....	242
	4. Spezialfälle der Übertragung .....	246
	a) Übertragung durch Erbfall .....	246
	b) Verwertbarkeit in der Zwangsvollstreckung .....	247
	5. Exkurs: Widerrufs- bzw. Rückrufsrechte? .....	249

II.	Lizenz.....	251
1.	Grundlagen.....	251
2.	Reichweite der Lizenzeinräumung.....	253
a)	Stellung des Lizenznehmers.....	253
b)	Inhalt der Lizenzberechtigung .....	255
c)	Beschränkungen der Lizenzberechtigung .....	256
d)	Grundlage der Lizenzberechtigung .....	256
3.	Vertragspflichten.....	257
4.	Leistungsstörungen .....	258
5.	Vertragsanpassungen .....	259
6.	Beendigung der Lizenz .....	261
<b>§ 23</b>	<b>Typische Urheberrechtsverträge .....</b>	<b>263</b>
I.	Verwertungsverträge .....	263
1.	Verlagsvertrag.....	263
a)	Charakterisierung.....	263
b)	Aus urheberrechtlicher Sicht relevante Rechte und Pflichten .....	265
c)	Beendigung des Verlagsvertrages .....	266
2.	Sonstige Verwertungsverträge .....	268
II.	Wahrnehmungsverträge .....	269
III.	Werkschaffen für Dritte .....	270
1.	Arbeitsvertrag .....	270
a)	Rechtsgrundlagen.....	270
b)	Rechtsübertragung .....	271
c)	Abgrenzung.....	273
d)	Vergütung .....	277
e)	Die Sonderregelung für Computerprogramme.....	278
2.	Andere Verträge.....	279
IV.	Softwarevertrag.....	280
1.	Einfluss der technischen Zusammenhänge auf die rechtliche Qualifikation.....	280
2.	Faktische und rechtliche Abgrenzungsfragen .....	281
a)	Individualsoftware vs. Massensoftware .....	282
b)	Immaterialgüterrecht vs. Sachenrecht.....	283
c)	Übertragung vs. Lizenz.....	283
d)	Gesetzliche vs. vertragliche Berechtigung .....	283
3.	Charakteristika von Software.....	285
4.	Erklärungsmodell für das Gebrauchsrecht von Software .....	286
5.	Folgerungen für die Qualifikation des Software- vertrages.....	288

<b>7. Kapitel: Urheberrechtlicher Leistungsschutz</b> .....	<b>293</b>
§ 24 <b>Allgemeines</b> .....	<b>293</b>
I. Schutznotwendigkeit .....	293
II. Abgrenzung zum Urheberrecht .....	294
III. Gemeinsame Bestimmungen .....	295
IV. Schutzgegenstände .....	296
§ 25 <b>Ausübende Künstler</b> .....	<b>299</b>
I. Leistung .....	299
II. Begünstigter Personenkreis .....	300
1. Begriff des ausübenden Künstlers .....	300
2. Mitwirkung mehrerer ausübender Künstler .....	302
III. Befugnisse .....	303
1. Verbotsrechte .....	303
a) Reichweite .....	303
b) Wahrnehmbarmachung; Zugänglichmachung .....	304
c) Sendung; Weitersendung .....	305
d) Vervielfältigung; Verbreitung .....	306
2. Vergütungsanspruch .....	306
3. Persönlichkeitsrechte .....	308
IV. Schutzdauer .....	308
§ 26 <b>Hersteller von Ton- und Tonbildträgern</b> .....	<b>309</b>
§ 27 <b>Sendeunternehmen</b> .....	<b>310</b>
<b>8. Kapitel: Kollektive Rechtswahrnehmung</b> .....	<b>313</b>
§ 28 <b>Funktion und Ausgestaltungen</b> .....	<b>313</b>
I. Stellung und Aufgaben von Verwertungsgesellschaften .....	313
1. Gründe für die kollektive Rechtswahrnehmung .....	313
2. Kartellrechtliche und technische Herausforderungen .....	315
3. Erweiterte Kollektivlizenz .....	318
II. Die Verwertungsgesellschaften der Schweiz .....	322
§ 29 <b>Gesetzliche Vorschriften zur Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften</b> .....	<b>324</b>
I. Wahrnehmungszwang .....	324
II. Geschäftsführung .....	324
III. Massnahmen gegen Monopolmissbrauch .....	325
IV. Verteilungsgrundsätze .....	326
§ 30 <b>Bundesaufsicht</b> .....	<b>330</b>
I. Unterstellte Verwertungsbereiche .....	330
II. Bewilligungspflicht .....	332
III. Aufsicht über die Geschäftsführung .....	332
IV. Aufsicht über die Tarife .....	332
V. Rechtsmittel gegen Massnahmen der Bundesaufsicht .....	335

<b>9. Kapitel: Rechtsschutz; technische Schutzmassnahmen</b> .....	<b>337</b>
§ 31 <b>Überblick</b> .....	<b>337</b>
§ 32 <b>Zivilrechtlicher Rechtsschutz</b> .....	<b>338</b>
I.     Feststellungsklage.....	338
II.    Verletzungsklagen.....	338
1. Negatorische Verletzungsklagen.....	338
a) Unterlassungsklage.....	338
b) Beseitigungsklage; Einziehung, Verwertung oder Vernichtung; Veröffentlichung des Urteils.....	339
c) Klage auf Auskunftserteilung.....	340
2. Reparatorische Verletzungsklagen.....	340
a) Anspruchsgrundlagen.....	340
b) Berechnung und Beweis des Schadens.....	340
c) Gewinnherausgabe.....	342
3. Teilnahme an Verletzungshandlungen (Passivlegitimation von Teilnehmern).....	343
4. Haftung von Onlinediensten.....	344
5. Exkurs: Werke mit widerrechtlichem Inhalt.....	346
III.   Vertragliche Klagen.....	347
IV.   Zuständigkeit.....	348
1. Örtliche Zuständigkeit.....	348
2. Sachliche Zuständigkeit.....	349
3. Schiedsabreden.....	350
V.     Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis.....	350
1. Rechtsschutzinteresse.....	350
2. Aktive Klagebefugnis.....	351
3. Passive Klagebefugnis.....	353
VI.   Einstweiliger Rechtsschutz.....	353
§ 33 <b>Strafrechtlicher Rechtsschutz</b> .....	<b>354</b>
I.     Urheberstrafrecht.....	354
II.    Bearbeitung von Personendaten.....	355
§ 34 <b>Hilfeleistung der Zollverwaltung</b> .....	<b>356</b>
§ 35 <b>Technische Schutzmassnahmen; elektronische Informationen</b> .....	<b>357</b>
I.     Zusammenhänge.....	357
II.    Technische Schutzmassnahmen.....	359
1. Umgehungsverbot.....	359
2. Einschränkungen des Umgehungsverbots.....	361
III.   Beobachtungsstelle.....	363
IV.   Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten.....	364
V.     Weitere Rechtsschutzinstrumente.....	365

<b>10. Kapitel: Internationales Privatrecht</b> .....	<b>367</b>
§ 36 <b>Überblick</b> .....	<b>367</b>
§ 37 <b>Zuständigkeit</b> .....	<b>368</b>
I.     Bestandesklagen .....	368
1. LugÜ .....	368
2. IPRG .....	368
II.    Verletzungsklagen .....	370
1. LugÜ .....	370
2. IPRG .....	370
III.  Klagen betreffend gesetzliche Vergütungsansprüche .....	371
1. LugÜ .....	371
2. IPRG .....	372
§ 38 <b>Anwendbares Recht</b> .....	<b>373</b>
I.     Immaterialgüterstatut .....	373
II.    Vertragsstatut .....	374
§ 39 <b>Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide</b> .....	<b>375</b>
<b>Gesetzesregister</b> .....	<b>377</b>
<b>Entscheidungsregister</b> .....	<b>395</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>407</b>

---

## *Abkürzungsverzeichnis*

---

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aargau (Kanton)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Anm.	Anmerkung(en)
AppGer	Appellationsgericht
AppHof	Appellationshof
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
Aufl.	Auflage
BB1	Bundesblatt
Bd.	Band
BE	Bern (Kanton)
BezGer	Bezirksgericht
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110)
BGH	Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland
BIEM	Bureau International des sociétés gérant les droits d'enregistrement et de reproduction mécanique
BL	Basel-Landschaft (Kanton)
BS	Basel-Stadt (Kanton)
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
CPI	Code de la propriété intellectuelle (Frankreich) vom 1. Juli 1992
dergl.	dergleichen
ders.	derselbe
DesG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 2001 über den Schutz von Design (SR 232.12)
d.h.	das heisst
dies.	dieselbe
DRM	Digital Rights Management
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
D-UrhG	Gesetz (der Bundesrepublik Deutschland) über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte vom 9. September 1965
E.	Erwägung(en)
ebd.	ebenda
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
endg.	endgültig
engl.	englisch
E-URG	Entwurf Urheberrechtsgesetz
EschK	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
et al.	et alii, lateinisch für «u.a.»
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum

f.	und folgende Seite
ff.	und folgende Seiten
Film und Recht	Zeitschrift Film und Recht (ab 1985 = ZUM)
FR	Freiburg (Kanton)
frz.	französisch
FTA	Free Trade Agreement (Freihandelsabkommen)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
GATS	Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (Anhang 1B zum Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation, SR 0.632.20)
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (Anhang 1A zum Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation, SR 0.632.20)
GE	Genf (Kanton)
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (deutsche Verwertungsgesellschaft)
GestG	Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (SR 272)
ggf.	gegebenenfalls
gl. M.	gleicher Meinung
GR	Graubünden (Kanton)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift; seit 2020: GRUR International – Journal of European and International IP law)
GT	Gemeinsamer Tarif
Hg.	Herausgeber(schaft)
HGer	Handelsgericht
h.L.	herrschende Lehre
Hs.	Halbsatz
ICT	Information and Communications Technology, engl. Für Informations- und Kommunikationstechnik
i.d.R.	in der Regel
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
IGEG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (SR 172.010.31)

IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (SR 251)
Kger	Kantonsgericht
lit.	litera (= Buchstabe)
LU	Luzern (Kanton)
LugÜ	Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11)
m.a.W.	mit anderen Worten
medialex	Zeitschrift für Medienrecht
Mio.	Million(en)
MMR	Multimedia und Recht
MSchG	Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Note, Randnote
o.	oben
OGer	Obergericht
OLG	Oberlandesgericht (eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland)
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PatG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (SR 232.14)
p.m.a.	post mortem auctoris

Pra	Die Praxis – Bundesgericht, EGMR – Übersetzungen, unveröffentlichte Entscheide, Kommentare zu Leitentscheiden (Zeitschrift; bis 1990 = Die Praxis des Bundesgerichts)
ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst
PRS for Music	Performing Right Society for Music (britische Verwertungsgesellschaft)
PVÜ	Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR 0.232.04)
RA	Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (SR 0.231.171)
RBÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (SR 0.231.15)
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
resp.	respektive
RKGE	Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum (seit 2007 aufgelöst und durch das BVGer ersetzt)
RL 91/250	Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
RL 92/100	Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
RL 93/83	Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
RL 93/98	Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
RL 96/9	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
RL 98/71	Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
RL 2000/31	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt

- RL 2001/29      Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- RL 2001/84      Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks
- RL 2004/48      Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
- RL 2006/115     Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
- RL 2006/116     Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- RL 2008/95      Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken
- RL 2009/24      Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
- RL 2011/77      Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- RL 2012/28      Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke
- RL 2014/26      Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt
- RL 2017/1564    Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

RL 2019/789	Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates
RL 2019/790	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
RTVG	Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
Rz.	Randziffer
S.	Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SACD	Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SG	St. Gallen (Kanton)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (bis 1984 = Mitt, bis 1997 = SMI)
SIWR	Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SMCC	Swiss Multimedia Copyright Clearing Center
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht (bis 1984 = Mitt, ab 1997 = sic!)
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SSA	Société Suisse des Auteurs
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
str.	strittig

## Abkürzungsverzeichnis

---

SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
SUISS-IMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
SWISS-PERFORM	Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern, Audiovisionsproduzenten, Tonträgerherstellern und Sendunternehmen
SZ	Schwyz (Kanton)
TDM	Text and Data Mining
TG	Thurgau (Kanton)
TI	Tessin (Kanton)
ToG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (SR 231.2)
TRIPS	Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (Anhang 1C zum Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation, SR 0.632.20)
TSM	Technische Schutzmassnahmen
u.	unten
u.a.	und andere(s); unter anderem (anderen)
UFITA	Zeitschrift UFITA – Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
URG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)
URV	Verordnung vom 26. April 1993 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.11)
USA	United States of America
U.S.C.	United States Code
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
v.a.	vor allem
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; SR 173.32)
vgl.	vergleiche
VO 6/2002	Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

XXX